

IX.

Entlohnung bei Arbeiten
in verschiedenen Lohn- oder Gehaltsgruppen

§ 13

(1) Arbeiter, die vorübergehend Arbeiten in einer höheren Lohngruppe ausführen, erhalten für diese Zeit die Entlohnung der höheren Lohngruppe.

(2) Werden Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe beschäftigt, so ist der ihnen bisher zustehende Lohn (Zeitlohn, Leistungsgrundlohn, Akkordgrundlohn [Akkordrichtsatz]) für die Dauer von 14 Tagen weiterzuzahlen.

§ 14

(1) Werden infolge Arbeitsausfall qualifizierte Arbeiter, die in der Lohngruppe 5 und höher eingestuft sind, vorübergehend mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe beschäftigt, so erfolgt die Bezahlung nach ihrem bisherigen Durchschnittslohn.

(2) Voraussetzung ist, daß die Arbeiter die Norm der betreffenden Arbeit, die ihnen zeitweilig zugewiesen wird, erfüllen. Wird die Norm nicht erfüllt, erhalten sie den Zeitlohn der ihrer bisherigen Arbeit entsprechenden Lohngruppe.

(3) Beim Abschluß von Kollektivverträgen, in denen mehr oder weniger als 8 Lohngruppen festgelegt werden, ist gleichzeitig zu bestimmen, von welcher Lohngruppe ab die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 Anwendung findet.

(4) Qualifizierte Arbeiter dürfen nicht mit Hof-, Aufräumungs- oder Transportarbeiten beschäftigt werden; es sei denn, daß diese Arbeiten infolge eines Unfalles, durch ein Naturereignis oder durch außergewöhnliche Umstände (höhere Gewalt) erforderlich sind.

§ 15

Wird ein Arbeiter, der im Leistungslohn oder Akkordlohn arbeitet, vorübergehend mit hochqualifizierten Arbeiten beschäftigt, die nur im Zeitlohn durchgeführt werden können, so erhält er für diese Zeit mindestens seinen bisherigen Durchschnittsverdienst.

§ 16

Werden Arbeiter zur Vermeidung von Unterbrechungen im Arbeitsablauf abwechselnd mit verschieden zu bewertender Tätigkeit (Springer) beschäftigt, so ist ihnen der ihrer Qualifikation entsprechende Grundlohn zu zahlen. Bei Arbeiten im Leistungslohn oder Akkordlohn ist der Durchschnittsverdienst der Brigade oder der Gruppe zu zahlen, in der der Arbeiter (Springer) tätig ist, mindestens jedoch der Leistungslohn oder der Akkordgrundlohn (Akkordrichtsatz). §

§ 17

Arbeiter, die ihre Qualifikation erhöht haben und während der Dauer von 3 Monaten Arbeiten einer höheren Lohngruppe leisten und dabei die Arbeits-

norm erfüllen, sind nach Ausführung einer geforderten Probearbeit in die höhere Lohngruppe einzugruppieren.

§ 18

Wird einem Angestellten bei einer Vertretung (außer bei Urlaub), Abordnung, Versetzung usw. eine höher bewertete Tätigkeit übertragen, so erhält er, wenn diese länger als einen Monat dauert, entsprechend seiner Leistung eine Leistungszulage vom Beginn des Monats ab, der der Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit folgt, bis zum Schluß des Monats, in dem die Vertretung, Abordnung oder Versetzung endet.

§ 19

(1) Im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Beschäftigung schwangerer Frauen an ihrem bisherigen Arbeitsplatz (auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses) und des Fehlens einer nach Qualifikation und Bezahlung gleichwertigen Arbeit sind diese Frauen im selben Betrieb oder in derselben Verwaltung mit einer leichteren Arbeit unter Beibehaltung des Durchschnittslohnes der letzten drei Monate zu beschäftigen.

(2) Im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Beschäftigung stillender Mütter an ihrem früheren Arbeitsplatz (auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses) und des Fehlens einer nach Qualifikation und Bezahlung gleichwertigen Arbeit sind diese Frauen während der Stillzeit im selben Betrieb oder in derselben Verwaltung mit einer leichteren Arbeit unter Beibehaltung des Durchschnittslohnes der letzten 3 Monate zu beschäftigen.

X.

Entlohnung der Arbeiter und Angestellten
bei Ausschubarbeit in der Produktion

§ 20

Jeder Arbeiter und Angestellte ist verpflichtet, alles zu tun, um qualitativ hochwertige Produkte herzustellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß keine Ausschubarbeit in der Produktion entsteht.

§ 21

Bei Ausschubarbeit, die nicht auf Verschulden des Arbeiters zurückzuführen ist, erfolgt die Entlohnung

1. der im Leistungslohn Beschäftigten nach dem Grad der Brauchbarkeit, jedoch nicht weniger als mit dem Leistungsgrundlohn ihrer Lohngruppe,
2. der im Akkordlohn Beschäftigten nach dem Grad der Brauchbarkeit, jedoch nicht weniger als mit dem Akkordgrundlohn (Akkordrichtsatz),
3. der im Zeitlohn Beschäftigten mit ihrem Zeitlohn.